

# Förderverein der Wilhelm-Leuschner-Schule Pfungstadt e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Wilhelm-Leuschner-Schule Pfungstadt e.V.“ mit Sitz in Pfungstadt, Christian-Stock-Straße 2.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Steuerbefreiung gilt nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.  
Der einheitliche steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb umfasst die folgenden Teilbereiche:
  - Verkauf von Speisen und Getränken
  - Erlöse aus Veranstaltung: z. B. Schulfest, Sommerfest, Einschulungsfeier, Laternenfest, Weihnachtsmarkt
  - Flohmarkt / Basar
4. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus dem Verein.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gebietskörperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Minderjährige Antragsteller bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Austrittserklärung möglich und muss bis Jahresende des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
6. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen steht die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.
7. Mitglieder des Vereins, die sich besonders um die Förderung der Wilhelm-Leuschner-Schule verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:  
Die Mitgliederversammlung  
Der Vorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.  
Zusätzliche Versammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt. Oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch soweit sie die Vereinsaufgaben betreffen, bedürfen einer Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der vom Vorstand vorgelegte Jahresabschluss ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer. Diese legen bei der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vor. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

# Förderverein der Wilhelm-Leuschner-Schule Pfungstadt e.V.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Rechner
  - dem Schriftführer
  - dem Vorsitzenden des Schullelternbeirates der Wilhelm-Leuschner-Schuleeine von der Jahreshauptversammlung festzulegende Anzahl von Beisitzern.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gibt es für eine Vorstandsposition mehr als einen Bewerber, oder wird dies aus der Versammlung gewünscht, muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - der 1. Vorsitzende
  - der 2. Vorsitzende
  - und der Rechner.Vertretungsberechtigt sind zwei Personen gemeinsam aus dem Vorstand.

## § 7 Verwaltung, Beitrag

1. Die Tätigkeit im Verein und seinen Organisationen ist ehrenamtlich.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es besteht die Möglichkeit eines freiwilligen höheren Beitrages bzw. Spende.
4. Der Beitrag wird innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

## § 8 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse berufen, wobei in jedem Ausschuss ein Vorstandsmitglied sein muss.

## § 9 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Sie erfordert eine dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt des gesamte Vereinsvermögen an den Kipf e.V. an der Wilhelm-Leuschner-Schule in Pfungstadt, die es für Zwecke der Unterrichts- und Erziehungsarbeit verwenden muss.
3. Erfüllung und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins bzw. Darmstadt.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung/Gründungsversammlung vom 25.03.93 beschlossen, Änderungen 17.11.2004, 25.03.2009, 23.03.2012 und 11.04.2013.

Pfungstadt, den 11.04.2013

Für den Vorstand

1. Vorsitzender  
(Volker Schindler)

Rechner  
(Ralph Eberhardt)